

u. dergl. künftig enthalten¹⁾, offenbar ohne Erfolg, denn bereits im folgenden Jahre sah man sich veranlasst, das Feilhalten des fremden Brodes vom Markte weg nach der Elbe zu verweisen²⁾. Auch nach der Bäckerinnungsordnung vom 6. Mai 1618³⁾ sollte das böhmische, Dippoldiswaldische und andere fremde Brod ausserhalb des Wochen- und Jahrmarkts nur an der Elbe feilgehalten werden. Sehr beliebt war in Dresden die Waare der Bäcker von Siebenlehn; diese brachten nach einem Rathsberrichte aus dem Jahre 1623 von alter Zeit her⁴⁾ jeden Montag einige Wagen mit Semmeln und Zöpfen, die sie „fein locker, schön weiss und niedlich“ zu backen pflegten und die „für alte schwache, wie auch sonsten kranke Leute, ja den kleinen Kindern in Suppen und andern Speisen ganz bequemlichen zu gebrauchen“ gewesen seien⁵⁾. Aus der Nähe von Dresden waren an der Einfuhr besonders die Bäcker von Lockwitz betheilt, die aber nur Roggenbrod zu Markte bringen durften⁶⁾.

Lästiger noch als der Handel der Fremden war den Bäckern der Mitbewerb der Platzbäcker, welche die Bäckerei als Nebenerwerb, meist neben einem andern Handwerk, betrieben und ursprünglich nur „gelbe Kuchen oder Plätze“⁷⁾ (daher der Name Platzbäcker), später aber Brod buken. Die Bäckerordnung von 1520 gibt zu, dass die Stadt durch die Platzbäcker übermässig mit Brod überschwemmt werde und dass dies der Innung zum Verderb, der Stadt aber zum Nachtheil gereiche; es wird deshalb angeordnet, dass die Platzbäcker in und vor der Stadt nur noch wöchentlich einmal am Wochenmarkte, die von den Dörfern aber gar nicht mehr feilhalten dürfen. Ein Rathsbeschluss von 1543 lässt den Platzbäckern nur noch die Herstellung von Sechspfennig- und Groschenbroden zu, während ihnen 1548 befohlen wird, keine Groschenbrode mehr, sondern nur Sechs- und Dreipfennigbrode zu backen. Die Klagen der Bäckerinnung über die grosse Zahl der Platzbäcker und darüber, dass dieselben nicht

1) Rathspokoll 1549 flg. — A. XXIV. 62w Bl. 6. 2) A. II. 100c Bl. 10. 3) Ebendas. Bl. 32 flg. 4) Vgl. S. 189. 5) C. XXXIV. 140a Bl. 291. 6) Ebendas. Bl. 355. 7) C. XXXIV. 6.